

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Luftfahrtbundesamt
Verwaltungsstelle Flugsicherung
Hrn. Fritz Dölp
Postfach 1243
63202 Langen**

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 23 20 71
Fax: 069 / 23 20 90

UPhilipp@pg-t.de
DTessmer@pg-t.de

www.pg-t.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
2007 F 12-20

Frankfurt am Main, den
19.07.2007

Betreff: An- und Abflugverfahren zur Fluglärminderung am Frankfurter Flughafen

Sehr geehrter Herr Dölp,

unsere Kanzlei vertritt den BUND-Hessen sowie ca. 100 Privatpersonen, die in den Gemeinden rund um den Frankfurter Flughafen leben. Die anwaltliche Bevollmächtigung wird versichert. Insbesondere wenden sich die Mandanten gegen die stetig steigende Fluglärmbelastung durch den Betrieb des Frankfurter Flughafens sowohl im Ist-Zustand als auch im Falle des geplanten Flughafenausbaus. Bereits der bestehende Fluglärm ist für viele Betroffene unerträglich. Entgegen der Vereinbarung im sog. Mediationsverfahren nimmt der Fluglärm in den letzten Jahren – von allen beteiligten Stellen unbestritten - stetig zu.

Derzeit werden im Rahmen der Diskussion um den sog. Anti-Lärm-Pakt Möglichkeiten von aktiven Lärminderungsmaßnahmen genannt, die am Frankfurter Flughafen zu erheblichen Lärmreduzierungen führen sollen:

- versetzte Landeschwelle
- Curved Approach
- Rotation des Pistensystems
- Steilstartverfahren

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 23 20 71

Fax: 069 / 23 20 90

UPhilipp@pg-t.de
DTessmer@pg-t.de

www.pg-t.de

- Kontinuierlicher Sinkflug am Tag
- Landungen auf der Startbahn West
- Steilere Anfluggleitwinkel

Bitte teilen Sie uns mit, inwieweit das Luftfahrtbundesamt für die derzeit für den Frankfurter Flughafen diskutierten Lärminderungsmaßnahmen zuständig ist.

Sollte eine Zuständigkeit für diese Maßnahmen oder für einen Teil der Maßnahmen gegeben sein, bitten wir um Mitteilung, ob entsprechende Verfahren bereits eingeleitet sind.

Soweit von Seiten der Deutschen Flugsicherung eine fachliche Zuarbeit erfolgt, bitten wir um Mitteilung, welche Flugverfahren derzeit fachlich geprüft werden und ob bereits erste Ergebnisse vorliegen, welche Lärminderungspotenziale zu erwarten sind. Der Presse war zum Steilstartverfahren folgende zurückhaltende Positionierung der DFS zum Steilstart-Steillandungsverfahren (<http://www.rhein-main.net/sixcms/detail.php/3852541>) zu entnehmen: "Durch veränderte An- und Abflugverfahren am Frankfurter Flughafen könnte sich nach Einschätzung der Deutschen Flugsicherung (DFS) die Lärmbelastung für Anwohner etwas reduzieren lassen." Es stellt sich die Frage, was die DFS damit ausdrücken will, wenn die Lärmbelastung für Anwohner „etwas reduziert“ werden kann. Hier würde uns interessieren, ob es bereits erste Einschätzungen gibt, für welche Gemeinde-

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 23 20 71

Fax: 069 / 23 20 90

UPhilipp@pg-t.de
DTessmer@pg-t.de

www.pg-t.de

gebiete eine Entlastung bewirkt werden könnte, wie hoch diese sein würde und mit welcher Maßnahme diese erreicht werden könnte.

Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit die Luftfahrtunternehmen mit möglichen Flugverfahren „einverstanden“ sein müssen, wenn sich aus fachlichen Gesichtspunkten herausstellen sollte, dass diese zu einer Fluglärmreduzierung führen.

Sollten Flugverfahren denkbar sein, die zu einer Fluglärmreduzierung führen könnten, stellt sich die Frage, weshalb das Luftfahrtbundesamt bislang untätig geblieben ist. Gem. § 29 b Abs. 2 LuftVG besteht für die Luftfahrtbehörden und für die Flugsicherung zuständigen Stellen die gesetzliche Verpflichtung auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Weiterhin geht bereits aus dem Planfeststellungsbeschluss von 1971 hervor, dass der Flughafenbetreiber darauf hinzuwirken hat, dass bei der Festlegung von An- und Abflugverfahren dem Fluglärmschutz so weit wie möglich Rechnung getragen wird.

In der Hoffnung alsbald meiner Mandantschaft erläutert zu können, wie eine Fluglärmre-

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 23 20 71

Fax: 069 / 23 20 90

UPhilipp@pg-t.de
DTessmer@pg-t.de

www.pg-t.de

duzierung in den betroffenen Gebieten rund um den Frankfurter Flughafen durch aktive Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden kann, wird um zeitnahe Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nachgesucht.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin